

# Ethikkommissionsordnung der VAKJP

## 1. Zusammensetzung der Ethikkommission

Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitung ethischer Grenzen erfolgt durch ein Gremium von mindestens drei Ethikbeauftragten (Ethikkommission).

## 2. Vorschlagsrecht, Wahl

Jeder Landesverband sollte eine geeignete Person für die Ethikkommission vorschlagen. Mitglieder aus inaktiven Landesverbänden können sich selbst zur Wahl stellen. Die Mitgliederversammlung wählt die Ethikbeauftragten für den Zeitraum von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Ethikbeauftragte dürfen keine leitenden Funktionen in der VAKJP haben und nicht Mitglieder der Schiedskommission sein. Die Liste der Ethikbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle geführt und ist auf der Homepage der VAKJP veröffentlicht.

## 3. Aufgaben der Ethikkommission

Die Mitglieder der Ethikkommission sind Ansprechpersonen für Patient:innen und deren bedeutsame Bezugspersonen, die wegen möglicher Grenzüberschreitung im psychodynamischen Behandlungsprozess in Bedrängnis geraten sind. Sie sind Ansprechpartner:innen für Kolleg:innen und für Psychotherapeut:innen in Aus- und Weiterbildung, die Rat und Hilfe zu ethischen Fragestellungen suchen. Die Ethikbeauftragten sollen anhören, informieren, klären und die Rat- und Hilfesuchenden im weiteren Verlauf begleiten und unterstützen.

## 4. Verfahren bei einer Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist entweder an den Vorstand der VAKJP (Geschäftsstelle) oder direkt an eine Vertrauensperson aus der Liste der Ethikbeauftragten zu richten.

Der/die Beschwerdeführer:in oder der/die Ratsuchende kann aus der Liste der Ethikbeauftragten eine Person frei auswählen. Es soll immer nur ein Mitglied der Ethikkommission Ansprechpartner:in sein.

(2) Die Ethikbeauftragten unterliegen der Schweigepflicht. Eine Entbindung dieser Pflicht muss schriftlich erfolgen.

## 5. Erfahrungsaustausch

(1) Die Ethikbeauftragten treten mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und/oder wissenschaftlich-fachlichen Austausch unter Wahrung des Schutzes der Anonymität der Betroffenen zusammen.

(2) Die Ethikbeauftragten unterliegen der Ethikkommissionsordnung. Dazu gehört, dass Ethikbeauftragte unter Wahrung des Schutzes der Anonymität der Betroffenen dem Vorstand der VAKJP über ihr Tätigkeit allgemein berichten.

(3) Die Tätigkeit der Ethikkommission ist ehrenamtlich. Auslagen werden von der VAKJP erstattet.